



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Auskunft erteilt: Herr Wilmes  
Telefon: 02521 29-105

## **Vorlage**

zu TOP  
2020/0108  
öffentlich

### **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Zukünftige Nutzung des Landschaftssees und des Uferbereiches im ehemaligen Steinbruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße**

#### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben  
17.06.2020 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag: Sachentscheidung**

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung wird genehmigt.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

In welchem Umfang eine Beauftragung eines privaten Sicherheitsdienstes notwendig wird, ist derzeit nicht genau zu beziffern. Die Verwaltung wird bei Bedarf allerdings auf diese Option zurückgreifen müssen.

Weiterhin entstehen Kosten für die Änderung der Beschilderung in dem Areal. Diese belaufen sich auf circa 4.500,00 Euro. Die Kosten werden dem laufenden Verwaltungsbetrieb zugeordnet.

Weitere Kosten entstehen durch bauliche und gestalterische Maßnahmen im Gelände, die aber noch nicht abschließend feststehen.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der Allgemeine Vertreter – mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden, wenn die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich ist.

Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausübung des Gemeingebrauchs an beiden Seen des ehemaligen Steinbruchs West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße ist auf der Grundlage von § 25 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit §§ 19, 20, 114 und 115 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) erlassen worden.

Die Bezirksregierung Münster ist als Obere Wasserbehörde zuständige Behörde für den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage der wasserrechtlichen Gesetze. Eine Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung hat ebenfalls durch die Bezirksregierung Münster zu erfolgen.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung in Verbindung mit dem LWG erfolgt ebenfalls durch die Bezirksregierung Münster.

### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

### **Erläuterungen**

Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann und Ratsmitglied Rainer Ottenlips, gleichzeitig Vorsitzender des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben, haben am 20.03.2020 die als Anlage zur Vorlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung getroffen.

Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben zur Genehmigung vorgelegt.

### **Anlage(n):**

Dringlichkeitsentscheidung